

BVGer C-43/2018 vom 22. Februar 2018

Bundesverwaltungsgericht, 2018-02-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-43_2018

FR: TAF C-43/2018 du 22 février 2018

IT: TAF C-43/2018 del 22 febbraio 2018

Regeste

Rückforderung von Versicherungsleistungen und Erlass

Erwägungen

E. 1

Es wird festgestellt, dass die Verfügung vom 13. September 2017 und der Einspracheentscheid vom 7. Dezember 2017 nichtig sind.

E. 2

Auf die Beschwerde vom 29. Dezember 2017 wird nicht eingetreten.

E. 3

Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.

E. 4

Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.

E. 5

Dieses Urteil geht an: - den Beschwerdeführer (Einschreiben mit Rückschein) - die Vorinstanz (Ref-Nr. [...]; Einschreiben; Beilage: Kopie der Stellungnahme des Beschwerdeführers vom 14.02.2018) - das Bundesamt für Sozialversicherungen (Einschreiben) Der Einzelrichter: Der Gerichtsschreiber: Christoph Rohrer Milan Lazic Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten geführt werden (Art. 82 ff., 90 ff. und 100 BGG). Die Rechtsschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind, soweit sie der Beschwerdeführer in Händen hat, beizulegen (Art. 42 BGG). Versand:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.